
12337/AB XXIV. GP

Eingelangt am 31.10.2012

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12818/J der Abgeordneten Wolfgang Zanger und weiterer Abgeordneter betreffend die Angaben des Lichtschutzfaktors auf Sonnenmilch** wie folgt:

Sonnencremes gelten gemäß § 3 Z 8 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl I Nr. 13/2006 idgF, als kosmetische Mittel und fallen daher in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Gesundheit. Ich ersuche daher die Anfrage an diesen zu richten.